

# Bundesgesetzblatt <sup>1241</sup>

Teil II

Z 1998 A

1993

Ausgegeben zu Bonn am 20. August 1993

Nr. 29

Tag	Inhalt	Seite
13. 8. 93	<b>Gesetz über die Zustimmung zur Änderung des Direktwahlakts</b> .....	1242
13. 8. 93	<b>Gesetz zu dem Vertrag vom 9. April 1991 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Argentinischen Republik über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen</b> .....	1244
8. 7. 93	Bekanntmachung des deutsch-russischen Abkommens über kulturelle Zusammenarbeit .....	1256
12. 7. 93	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Libanon .....	1260
13. 7. 93	Bekanntmachung über die Fortgeltung und das Erlöschen von deutsch-jugoslawischen Übereinkünften im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Slowenien .....	1261
14. 7. 93	Bekanntmachung des deutsch-finnischen Abkommens über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen sowie über den Informations- und Erfahrungsaustausch bezüglich kerntechnischer Sicherheit und Strahlenschutz .....	1264
14. 7. 93	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland und dem Staatlichen Amt für Nukleare Sicherheit der Volksrepublik China zur Förderung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sicherheit kerntechnischer Einrichtungen und des Strahlenschutzes .....	1266
15. 7. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Rechte des Kindes .....	1268
19. 7. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Charta der Vereinten Nationen .....	1269
19. 7. 93	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Mosambik .....	1270
19. 7. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen .....	1271
19. 7. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau .....	1271
19. 7. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst .....	1272

**Gesetz  
über die Zustimmung zur Änderung des Direktwahlakts**

**Vom 13. August 1993**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Dem in Brüssel am 1. Februar 1993 vom Rat der Europäischen Gemeinschaften erlassenen Beschluß zur Änderung des dem Beschluß des Rates vom 20. September 1976 beigefügten Akts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments (BGBl. 1977 II S. 733), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik und die Anpassung der Verträge (BGBl. 1985 II S. 1262), wird zugestimmt. Der Beschluß wird nachstehend veröffentlicht.

**Artikel 2**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem die Änderung des Direktwahlakts nach Artikel 2 des Beschlusses für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 13. August 1993

Der Bundespräsident  
Weizsäcker

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Kinkel

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Kinkel

**Beschluß**  
zur Änderung des dem Beschluß 76/787/EGKS, EWG, Euratom des Rates  
vom 20. September 1976 beigefügten Akts  
zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen  
der Abgeordneten des Europäischen Parlaments

(93/81/Euratom, EGKS, EWG)

Der Rat –

gestützt auf Artikel 21 Absatz 3 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,

gestützt auf Artikel 138 Absatz 3 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf Artikel 108 Absatz 3 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

gestützt auf die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. Juni 1992, insbesondere Nummer 4 (1),

in der Absicht, die Schlußfolgerungen des Europäischen Rates vom 11. und 12. Dezember 1992 in Edinburgh über die Aufteilung der Sitze des Europäischen Parlaments ab 1994 in Anbetracht der Vereinigung Deutschlands und im Hinblick auf die Erweiterung umzusetzen –

erläßt die nachstehenden Änderungen des dem Beschluß 76/787/EGKS, EWG, Euratom des Rates vom 20. September 1976 (2) beigefügten Akts, geändert durch Artikel 10 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals zu den Europäischen Gemeinschaften, deren Annahme er den Mitgliedstaaten nach ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften empfiehlt.

**Artikel 1**

Artikel 2 des dem Beschluß 76/787/EGKS, EWG, Euratom des Rates vom 20. September 1976 beigefügten Akts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments, geändert durch Artikel 10 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals zu den Europäischen Gemeinschaften, erhält folgende Fassung:

**„Artikel 2**

Die Zahl der in jedem Mitgliedstaat gewählten Abgeordneten wird wie folgt festgesetzt:

Belgien	25
Dänemark	16
Deutschland	99
Griechenland	25
Spanien	64
Frankreich	87
Irland	15
Italien	87
Luxemburg	6
Niederlande	31
Portugal	25
Vereinigtes Königreich	87.“

**Artikel 2**

Die Mitgliedstaaten teilen dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften unverzüglich den Abschluß der Verfahren mit, die nach ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften für die Annahme der Bestimmungen von Artikel 1 erforderlich sind.

Diese Bestimmungen treten am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Eingang der letzten Mitteilung folgt. Sie werden bei den Wahlen zum Europäischen Parlament im Jahre 1994 erstmals angewandt.

**Artikel 3**

Dieser Beschluß wird im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Er tritt am Tag seiner Veröffentlichung in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 1. Februar 1993.

Im Namen des Rates  
Der Präsident  
N. Helveg Petersen

(1) ABl. Nr. C vom 13. Juli 1992, S. 72

(2) ABl. Nr. L 278 vom 8. Oktober 1976, BGBl. 1977 II S. 734

**Gesetz**  
**zu dem Vertrag vom 9. April 1991**  
**zwischen der Bundesrepublik Deutschland**  
**und der Argentinischen Republik**  
**über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen**

Vom 13. August 1993

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Dem in Bonn am 9. April 1991 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Argentinischen Republik über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen, dem dazugehörigen Protokoll und den zwei Notenwechseln vom selben Tage wird zugestimmt. Der Vertrag, das Protokoll sowie die zwei Notenwechsel werden nachstehend veröffentlicht.

**Artikel 2**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 12 Abs. 2 sowie das Protokoll und die Notenwechsel in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

---

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 13. August 1993

Der Bundespräsident  
Weizsäcker

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Kinkel

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Rexrodt

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Kinkel

**Vertrag**  
**zwischen der Bundesrepublik Deutschland**  
**und der Argentinischen Republik**  
**über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen**

**Tratado**  
**entre la República Federal de Alemania**  
**y la República Argentina**  
**sobre Promoción y Protección Recíproca de Inversiones**

Die Bundesrepublik Deutschland  
 und  
 die Argentinische Republik –

El Gobierno de la República Federal de Alemania  
 y  
 el Gobierno de la República Argentina,

in dem Wunsch, die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten zu vertiefen,

con el deseo de intensificar la cooperación económica entre ambos Estados,

in dem Bestreben, günstige Bedingungen für Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften des einen Staates im Hoheitsgebiet des anderen Staates zu schaffen,

con el propósito de crear condiciones favorables para las inversiones de los nacionales o sociedades de uno de los dos Estados en el territorio del otro Estado,

in der Erkenntnis, daß eine Förderung und ein vertraglicher Schutz dieser Kapitalanlagen geeignet sind, die private wirtschaftliche Initiative zu beleben und den Wohlstand beider Völker zu mehren –

reconociendo que la promoción y la protección de esas inversiones mediante un tratado pueden servir para estimular la iniciativa económica privada e incrementar el bienestar de ambos pueblos,

haben folgendes vereinbart:

han convenido lo siguiente:

**Artikel 1**

**Artículo 1**

Für die Zwecke dieses Vertrags

A los fines del presente Tratado

1. umfaßt der Begriff „Kapitalanlagen“ alle Arten von Vermögenswerten gemäß der Gesetzgebung der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die Kapitalanlage in Übereinstimmung mit diesem Vertrag vorgenommen wird, insbesondere, aber nicht ausschließlich
- a) Eigentum an beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie sonstige dingliche Rechte wie Hypotheken und Pfandrechte;
  - b) Aktien, Anteilsrechte an Gesellschaften und andere Arten von Beteiligungen an Gesellschaften;
  - c) Ansprüche auf Geld, das verwendet wurde, um einen wirtschaftlichen Wert zu schaffen, oder Ansprüche auf Leistungen, die einen wirtschaftlichen Wert haben;
  - d) Rechte des geistigen Eigentums wie insbesondere Urheberrechte, Patente, Gebrauchsmuster, gewerbliche Muster und Modelle, Marken, Handelsnamen, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, technische Verfahren, Know-how und Goodwill;
  - e) öffentlich-rechtliche Konzessionen einschließlich Aufsuchungs- und Gewinnungskonzessionen;

- (1) El concepto de «inversiones» designa todo tipo de activo definido de acuerdo con las leyes y reglamentaciones de la Parte Contratante en cuyo territorio la inversión se realizó de conformidad con este Tratado; en particular, pero no exclusivamente, esto incluye:
- a) la propiedad de bienes muebles e inmuebles y demás derechos reales, tales como hipotecas y derechos de prenda;
  - b) las acciones, derechos de participación en sociedades y otros tipos de participaciones en sociedades;
  - c) los derechos a fondos empleados para crear un valor económico o a prestaciones que tengan un valor económico;
  - d) los derechos de propiedad intelectual, tales como los derechos de autor, patentes, modelos de utilidad, diseños y modelos industriales y comerciales, marcas, nombres comerciales, secretos industriales y comerciales, procedimientos tecnológicos, know how y valor llave;
  - e) las concesiones otorgadas por entidades de derecho público, incluidas las concesiones de prospección y explotación.

2. bezeichnet der Begriff „Erträge“ diejenigen Beträge, die auf eine Kapitalanlage entfallen, wie Gewinnanteile, Dividenden, Zinsen, Lizenz- oder andere Entgelte;
3. bezeichnet der Begriff „Staatsangehörige“
- a) in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland:  
Deutsche im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland,
  - b) in bezug auf die Argentinische Republik:  
Argentinier im Sinne der argentinischen Rechtsvorschriften;
4. bezeichnet der Begriff „Gesellschaften“ juristische Personen sowie Handelsgesellschaften oder sonstige Gesellschaften oder Vereinigungen mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, die ihren Sitz im Hoheitsgebiet einer der Vertragsparteien haben, gleichviel, ob ihre Tätigkeit auf Gewinn gerichtet ist oder nicht.
- (2) El concepto de «ganancias» designa las sumas obtenidas de una inversión, tales como las participaciones en los beneficios, los dividendos, los intereses, los derechos de licencia y otras remuneraciones.
- (3) El concepto de «nacionales» designa:
- a) con referencia a la República Federal de Alemania:  
los alemanes en el sentido de la Ley Fundamental de la República Federal de Alemania;
  - b) con referencia a la República Argentina:  
los argentinos en el sentido de las disposiciones legales vigentes en Argentina.
- (4) El concepto de «sociedades» designa todas las personas jurídicas, así como todas las sociedades comerciales y demás sociedades o asociaciones con o sin personería jurídica que tengan su sede en el territorio de una de las Partes Contratantes, independientemente de que su actividad tenga o no fines de lucro.

### Artikel 2

(1) Jede Vertragspartei wird in ihrem Hoheitsgebiet Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei fördern und diese Kapitalanlagen in Übereinstimmung mit ihren Rechtsvorschriften zulassen. Sie wird Kapitalanlagen in jedem Fall gerecht und billig behandeln.

(2) Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften einer Vertragspartei, die im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei gemäß deren Gesetzgebung vorgenommen worden sind, genießen den vollen Schutz dieses Vertrags.

(3) Eine Vertragspartei wird die Verwaltung, die Verwendung, den Gebrauch oder die Nutzung der Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei in ihrem Hoheitsgebiet in keiner Weise durch willkürliche oder diskriminierende Maßnahmen beeinträchtigen.

### Artikel 3

(1) Jede Vertragspartei behandelt Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei oder Kapitalanlagen, an denen Staatsangehörige oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei beteiligt sind, in ihrem Hoheitsgebiet nicht weniger günstig als Kapitalanlagen der eigenen Staatsangehörigen und Gesellschaften oder Kapitalanlagen von Staatsangehörigen und Gesellschaften dritter Staaten.

(2) Jede Vertragspartei behandelt Staatsangehörige oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei hinsichtlich ihrer Betätigung im Zusammenhang mit Kapitalanlagen in ihrem Hoheitsgebiet nicht weniger günstig als ihre eigenen Staatsangehörigen und Gesellschaften oder Staatsangehörige und Gesellschaften dritter Staaten.

(3) Diese Behandlung bezieht sich nicht auf Vorrechte, die eine Vertragspartei den Staatsangehörigen oder Gesellschaften dritter Staaten wegen ihrer Mitgliedschaft in einer Zoll- oder Wirtschaftsunion, einem gemeinsamen Markt oder einer Freihandelszone einräumt.

(4) Die in diesem Artikel gewährte Behandlung bezieht sich nicht auf Vergünstigungen, die eine Vertragspartei den Staatsangehörigen oder Gesellschaften dritter Staaten aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens oder sonstiger Vereinbarungen über Steuerfragen gewährt.

### Artikel 4

(1) Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften einer Vertragspartei genießen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei vollen rechtlichen Schutz und volle rechtliche Sicherheit.

(2) Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften einer Vertragspartei dürfen im Hoheitsgebiet der anderen Ver-

### Artículo 2

(1) Cada una de las Partes Contratantes promoverá las inversiones dentro de su territorio de nacionales o sociedades de la otra Parte Contratante y las admitirá de conformidad con sus leyes y reglamentaciones. En todo caso tratará las inversiones justa y equitativamente.

(2) Las inversiones realizadas por nacionales o sociedades de una de las Partes Contratantes en el territorio de la otra Parte Contratante de acuerdo con las leyes y reglamentaciones de esta última gozarán de la plena protección de este Tratado.

(3) Ninguna de las Partes Contratantes perjudicará en su territorio la administración, la utilización, el uso o el goce de las inversiones de nacionales o sociedades de la otra Parte Contratante a través de medidas arbitrarias o discriminatorias.

### Artículo 3

(1) Ninguna de las Partes Contratantes someterá en su territorio a las inversiones de nacionales o sociedades de la otra Parte Contratante o a las inversiones en las que mantengan participaciones los nacionales o sociedades de la otra Parte Contratante, a un trato menos favorable que el que se conceda a las inversiones de los propios nacionales y sociedades o a las inversiones de nacionales y sociedades de terceros Estados.

(2) Ninguna de las Partes Contratantes someterá en su territorio a los nacionales o sociedades de la otra Parte Contratante, en cuanto se refiere a sus actividades relacionadas con las inversiones, a un trato menos favorable que a sus propios nacionales y sociedades o a los nacionales y sociedades de terceros Estados.

(3) Dicho trato no se extenderá a los privilegios que una de las Partes Contratantes conceda a los nacionales y sociedades de terceros Estados por formar parte de una unión aduanera o económica, un mercado común o una zona de libre comercio.

(4) El trato acordado por el presente artículo no se extenderá a las ventajas que una de las Partes Contratantes conceda a los nacionales o sociedades de terceros Estados como consecuencia de un acuerdo para evitar la doble imposición o de otros acuerdos en materia impositiva.

### Artículo 4

(1) Las inversiones de nacionales o sociedades de una de las Partes Contratantes gozarán de plena protección y seguridad jurídica en el territorio de la otra Parte Contratante.

(2) Las inversiones de nacionales o sociedades de una de las Partes Contratantes no podrán, en el territorio de la otra Parte

tragspartei nur zum allgemeinen Wohl und gegen Entschädigung enteignet, verstaatlicht oder anderen Maßnahmen unterworfen werden, die in ihren Auswirkungen einer Enteignung oder Verstaatlichung gleichkommen. Die Entschädigung muß dem Wert der enteigneten Kapitalanlage unmittelbar vor dem Zeitpunkt entsprechen, in dem die tatsächliche oder drohende Enteignung, Verstaatlichung oder vergleichbare Maßnahme öffentlich bekannt wurde. Die Entschädigung muß unverzüglich geleistet werden und ist bis zum Zeitpunkt der Zahlung mit dem üblichen bankmäßigen Zinssatz zu verzinsen; sie muß tatsächlich verwertbar und frei transferierbar sein. Die Rechtmäßigkeit der Enteignung, Verstaatlichung oder vergleichbaren Maßnahme und die Höhe der Entschädigung müssen in einem ordentlichen Rechtsverfahren nachgeprüft werden können.

(3) Staatsangehörige oder Gesellschaften einer Vertragspartei, die durch Krieg oder sonstige bewaffnete Auseinandersetzungen, Revolution, Staatsnotstand oder Aufruhr im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei Verluste an Kapitalanlagen erleiden, werden von dieser Vertragspartei hinsichtlich der Rückerstattungen, Abfindungen, Entschädigungen oder sonstigen Gegenleistungen nicht weniger günstig behandelt als ihre eigenen Staatsangehörigen oder Gesellschaften. Solche Zahlungen müssen frei transferierbar sein.

(4) Hinsichtlich der in diesem Artikel geregelten Angelegenheiten genießen die Staatsangehörigen oder Gesellschaften einer Vertragspartei im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei Meistbegünstigung.

#### Artikel 5

(1) Jede Vertragspartei gewährleistet den Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei den freien Transfer, der im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage stehenden Zahlungen, insbesondere

- a) des Kapitals und zusätzlicher Beträge zur Aufrechterhaltung oder Ausweitung der Kapitalanlage;
- b) der Erträge;
- c) zur Rückzahlung der in Artikel 1, Absatz 1 Buchstabe c genannten Darlehen;
- d) des Erlöses im Fall vollständiger oder teilweiser Liquidation oder Veräußerung der Kapitalanlage;
- e) der Entschädigungen nach Artikel 4.

(2) Der Transfer erfolgt unverzüglich entsprechend den im Hoheitsgebiet der jeweiligen Vertragsparteien geltenden Verfahren und zu dem jeweils gültigen Kurs. Dieser Kurs darf nicht wesentlich von dem Kreuzkurs (cross rate) abweichen, der sich aus denjenigen Umrechnungskursen ergibt, die der Internationale Währungsfonds zum Zeitpunkt der Zahlung Umrechnungen der betreffenden Währungen in Sonderziehungsrechte zugrunde legen würde.

#### Artikel 6

Leistet eine Vertragspartei ihren Staatsangehörigen oder Gesellschaften Zahlungen aufgrund einer Gewährleistung für eine Kapitalanlage im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei, so erkennt diese andere Vertragspartei, unbeschadet der Rechte der erstgenannten Vertragspartei aus Artikel 9, die Übertragung aller Rechte und Ansprüche dieser Staatsangehörigen oder Gesellschaften kraft Gesetzes oder aufgrund Rechtsgeschäfts auf die erstgenannte Vertragspartei an. Die andere Vertragspartei erkennt auch den Eintritt der erstgenannten Vertragspartei in diese Rechte und Ansprüche des Rechtsvorgängers nach Grund und Höhe an. Für den Transfer von Zahlungen aufgrund der übertragenen Rechte und Ansprüche gilt Artikel 5 entsprechend.

#### Artikel 7

(1) Ergibt sich aus den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei oder aus völkerrechtlichen Verpflichtungen, die neben diesem

Contratante, ser expropiadas, nacionalizadas, o sometidas a otras medidas que en sus efectos equivalgan a expropiación o nacionalización, salvo por causas de utilidad pública, y deberán en tal caso ser indemnizadas. La indemnización deberá corresponder al valor de la inversión expropiada inmediatamente antes de la fecha de hacerse pública la expropiación efectiva o inminente, la nacionalización o la medida equivalente. La indemnización deberá abonarse sin demora y devengará intereses hasta la fecha de su pago según el tipo usual de interés bancario; deberá ser efectivamente realizable y libremente transferible. La legalidad de la expropiación, nacionalización o medida equiparable, y el monto de la indemnización, deberán ser revisables en procedimiento judicial ordinario.

(3) Los nacionales o sociedades de una de las Partes Contratantes que sufran pérdidas en sus inversiones por efecto de guerra u otro conflicto armado, revolución, estado de emergencia nacional o insurrección en el territorio de la otra Parte Contratante, no serán tratados por ésta menos favorablemente que sus propios nacionales o sociedades en lo referente a restituciones, compensaciones, indemnizaciones u otros resarcimientos. Estos pagos deberán ser libremente transferibles.

(4) En lo concerniente a las materias regidas por el presente artículo, los nacionales o sociedades de una de las Partes Contratantes gozarán en el territorio de la otra Parte Contratante del trato de la nación más favorecida.

#### Artículo 5

(1) Cada Parte Contratante garantizará a los nacionales o sociedades de la otra Parte Contratante la libre transferencia de los pagos relacionados con una inversión, especialmente:

- a) del capital y de las sumas adicionales para el mantenimiento o ampliación de la inversión de capital;
- b) de las ganancias;
- c) de la amortización de los préstamos definidos en el inciso c) del apartado 1 del artículo 1;
- d) del producto de la venta o liquidación total o parcial de la inversión;
- e) de las indemnizaciones previstas en el artículo 4.

(2) La transferencia se efectuará sin demora de acuerdo a los procedimientos establecidos en el territorio de cada Parte Contratante y al tipo de cambio aplicable en cada caso. Dicho tipo de cambio no deberá diferir sustancialmente del tipo cruzado (cross rate) resultante de los tipos de cambio que el Fondo Monetario Internacional aplicaría si en la fecha del pago cambiaran las monedas de los países interesados en derechos especiales de giro.

#### Artículo 6

Si una Parte Contratante realiza pagos a sus nacionales o sociedades en virtud de una garantía otorgada por una inversión en el territorio de la otra Parte Contratante, esta última, sin perjuicio de los derechos que en virtud del artículo 9 corresponden a la primera Parte Contratante, reconocerá el traspaso de todos los derechos de aquellos nacionales o sociedades a la primera Parte Contratante, bien sea por disposición legal o por acto jurídico. Asimismo, la otra Parte Contratante reconocerá la causa y el alcance de la subrogación de la primera Parte Contratante en todos estos derechos del titular anterior. Para la transferencia de los pagos en virtud de los derechos transferidos regirá mutatis mutandis el artículo 5.

#### Artículo 7

(1) Si de las disposiciones legales de una de las Partes Contratantes o de las obligaciones emanadas del derecho internacional

Vertrag zwischen den Vertragsparteien bestehen oder in Zukunft begründet werden, eine allgemeine oder besondere Regelung, durch die den Kapitalanlagen der Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei eine günstigere Behandlung als nach diesem Vertrag zu gewähren ist, so geht diese Regelung dem vorliegenden Vertrag insoweit vor, als sie günstiger ist.

(2) Jede Vertragspartei wird jede andere Verpflichtung einhalten, die sie in bezug auf Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei in ihrem Hoheitsgebiet übernommen hat.

#### Artikel 8

Dieser Vertrag gilt auch für Angelegenheiten, die sich nach Inkrafttreten dieses Vertrags in bezug auf Kapitalanlagen ergeben, die Staatsangehörige oder Gesellschaften der einen Vertragspartei im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei gemäß deren Rechtsvorschriften vor Inkrafttreten dieses Vertrags vorgenommen haben.

#### Artikel 9

(1) Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung dieses Vertrags sollen, soweit möglich, durch die Regierungen der beiden Vertragsparteien beigelegt werden.

(2) Kann eine Meinungsverschiedenheit auf diese Weise nicht beigelegt werden, so ist sie auf Verlangen einer der beiden Vertragsparteien einem Schiedsgericht zu unterbreiten.

(3) Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall gebildet, indem jede Vertragspartei ein Mitglied bestellt und beide Mitglieder sich auf den Angehörigen eines dritten Staates als Obmann einigen, der von den Regierungen der beiden Vertragsparteien zu bestellen ist. Die Mitglieder sind innerhalb von zwei Monaten, der Obmann innerhalb von drei Monaten zu bestellen, nachdem die eine Vertragspartei der anderen mitgeteilt hat, daß sie die Meinungsverschiedenheiten einem Schiedsgericht unterbreiten will.

(4) Werden die in Absatz 3 genannten Fristen nicht eingehalten, so kann in Ermangelung einer anderen Vereinbarung jede Vertragspartei den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs bitten, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen. Besitzt der Präsident die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien oder ist er aus einem anderen Grund verhindert, so soll der Vizepräsident die Ernennungen vornehmen. Besitzt auch der Vizepräsident die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien oder ist auch er verhindert, so soll das im Rang nächstfolgende Mitglied des Gerichtshofs, das nicht die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien besitzt, die Ernennungen vornehmen.

(5) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind bindend. Jede Vertragspartei trägt die Kosten ihres Mitglieds sowie ihrer Vertretung in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht; die Kosten des Obmanns sowie die sonstigen Kosten werden von den beiden Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen. Im übrigen regelt das Schiedsgericht sein Verfahren selbst.

(6) Sind beide Vertragsparteien auch Vertragsstaaten des Übereinkommens vom 18. März 1965 zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten, so kann mit Rücksicht auf die Regelung in Artikel 27 Absatz 1 dieses Übereinkommens das vorstehend vorgesehene Schiedsgericht insoweit nicht angerufen werden, als zwischen dem Staatsangehörigen oder der Gesellschaft einer Vertragspartei und der anderen Vertragspartei eine Vereinbarung nach Maßgabe des Artikels 25 des Übereinkommens zustande gekommen ist. Die Möglichkeit, das vorstehend vorgesehene Schiedsgericht im Fall der Nichtbeachtung einer Entscheidung des Schiedsgerichts des genannten Übereinkommens (Artikel 27) anzurufen, bleibt unberührt.

no contempladas en el presente Tratado, actuales o futuras, entre las Partes Contratantes, resultare una reglamentación general o especial en virtud de la cual deba concederse a las inversiones de los nacionales o sociedades de la otra Parte Contratante un trato más favorable que el previsto en el presente Tratado, dicha reglamentación prevalecerá sobre el presente Tratado, en cuanto sea más favorable.

(2) Cada Parte Contratante cumplirá cualquier otro compromiso que haya contraído con relación a las inversiones de nacionales o sociedades de la otra Parte Contratante en su territorio.

#### Artículo 8

El presente Tratado se aplicará también a los asuntos surgidos después de su entrada en vigor en relación a las inversiones efectuadas por los nacionales o sociedades de una Parte Contratante conforme a las leyes y reglamentaciones de la otra Parte Contratante en el territorio de esta última antes de la entrada en vigor del mismo.

#### Artículo 9

(1) Las controversias que surgieren entre las Partes Contratantes sobre la interpretación o aplicación del presente Tratado deberán, en lo posible, ser dirimidas por los Gobiernos de ambas Partes Contratantes.

(2) Si una controversia no pudiere ser dirimida de esa manera, será sometida a un tribunal arbitral a petición de una de las Partes Contratantes.

(3) El tribunal arbitral será constituido ad hoc; cada Parte Contratante nombrará un miembro, y los dos miembros se pondrán de acuerdo para elegir como presidente a un nacional de un tercer Estado que será nombrado por los Gobiernos de ambas Partes Contratantes. Los miembros serán nombrados dentro de un plazo de dos meses, el Presidente dentro de un plazo de tres meses, después de que una de las Partes Contratantes haya comunicado a la otra que desea someter la controversia a un tribunal arbitral.

(4) Si los plazos previstos en el párrafo 3 no fueron observados, y a falta de otro arreglo, cada Parte Contratante podrá invitar al Presidente de la Corte Internacional de Justicia a proceder a los nombramientos necesarios. En caso de que el presidente sea nacional de una de las Partes Contratantes o se halle impedido por otra causa, corresponderá al Vicepresidente efectuar los nombramientos. Si el Vicepresidente también fuere nacional de una de las dos Partes Contratantes o si se hallare también impedido, corresponderá al miembro de la Corte que siga inmediatamente en el orden jerárquico y no sea nacional de una de las Partes Contratantes, efectuar los nombramientos.

(5) El tribunal arbitral tomará sus decisiones por mayoría de votos. Sus decisiones serán obligatorias. Cada Parte Contratante sufragará los gastos ocasionados por la actividad de su árbitro, así como los gastos de su representación en el procedimiento arbitral; los gastos del presidente, así como los demás gastos, serán sufragados por partes iguales por las dos Partes Contratantes. Por lo demás, el tribunal arbitral determinará su propio procedimiento.

(6) Si ambas Partes Contratantes fueren también Estados Contratantes del Convenio sobre arreglo de diferencias relativas a inversiones entre Estados y nacionales de otros Estados del 18 de marzo de 1965, no se podrá, en atención a la disposición del párrafo 1 del artículo 27 de dicho Convenio, acudir al tribunal arbitral arriba previsto cuando el nacional o la sociedad de una Parte Contratante y la otra Parte Contratante hayan llegado a un acuerdo conforme al artículo 25 del Convenio. No quedará afectada la posibilidad de acudir al tribunal arbitral arriba previsto en el caso de que no se respete una decisión del Tribunal de Arbitraje del mencionado Convenio (artículo 27).



**Artikel 10**

(1) Meinungsverschiedenheiten in bezug auf Investitionen im Sinne dieses Vertrags zwischen einer der Vertragsparteien und einem Staatsangehörigen oder einer Gesellschaft der anderen Vertragspartei sollen, soweit möglich, zwischen den Streitparteien gütlich beigelegt werden.

(2) Kann eine Meinungsverschiedenheit im Sinne von Absatz 1 nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt ihrer Geltendmachung durch eine der beiden Streitparteien beigelegt werden, so ist sie auf Verlangen einer der beiden Streitparteien den zuständigen Gerichten der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die Investition getätigt wurde, zu unterbreiten.

(3) Unter jeder der nachstehend genannten Voraussetzungen kann die Meinungsverschiedenheit einem internationalen Schiedsgericht unterbreitet werden:

- a) auf Verlangen einer Streitpartei, wenn binnen 18 Monaten seit Einleitung des gerichtlichen Verfahrens gemäß Absatz 2 eine Sachentscheidung des angerufenen Gerichts nicht vorliegt oder wenn eine derartige Entscheidung vorliegt, die Meinungsverschiedenheit zwischen den Streitparteien aber fortbesteht;
- b) wenn beide Streitparteien sich darauf geeinigt haben.

(4) Sofern die Streitparteien nichts anderes vereinbart haben, werden Meinungsverschiedenheiten zwischen den Streitparteien in den Fällen von Absatz 3 dieses Artikels entweder einem Schiedsverfahren im Rahmen des Übereinkommens vom 18. März 1965 zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen den Staaten und Angehörigen anderer Staaten oder einem Ad hoc-Schiedsgericht nach den UNCITRAL-Schiedsregeln einvernehmlich unterworfen.

Kommt binnen drei Monaten, nachdem eine Streitpartei die Einleitung eines Schiedsverfahrens verlangt hat, keine Einigung zustande, so wird die Meinungsverschiedenheit – sofern beide Vertragsparteien Vertragsstaaten des Übereinkommens vom 18. März 1965 zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten sind – einem Schiedsverfahren im Rahmen des vorgenannten Übereinkommens unterworfen. Andernfalls wird die Meinungsverschiedenheit dem vorgenannten Ad hoc-Schiedsgericht unterworfen.

(5) Das Schiedsgericht trifft seine Entscheidungen auf der Grundlage dieses Vertrags und gegebenenfalls anderer zwischen den Vertragsparteien geltender Übereinkünfte, des nationalen Rechts der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die Investition belegen ist – einschließlich der Regeln des Internationalen Privatrechts – und der allgemeinen Rechtsgrundsätze des Völkerrechts.

(6) Der Schiedsspruch ist bindend und wird gemäß innerstaatlichem Recht vollstreckt.

**Artikel 11**

Die Bestimmungen dieses Vertrags gelten auch in den in Artikel 63 des Wiener Übereinkommens vom 23. Mai 1969 über das Recht der Verträge genannten Fällen uneingeschränkt fort.

**Artikel 12**

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Buenos Aires ausgetauscht.

(2) Dieser Vertrag tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Er bleibt zehn Jahre lang in Kraft; nach deren Ablauf verlängert sich die Geltungsdauer auf unbegrenzte Zeit, sofern nicht eine der beiden Vertragsparteien den Vertrag mit einer Frist von zwölf Monaten vor Ablauf schriftlich kündigt. Nach Ablauf von zehn Jahren kann der Vertrag jederzeit mit einer Frist von zwölf Monaten gekündigt werden.

**Artículo 10**

(1) Las controversias que surgieren entre una de las Partes Contratantes y un nacional o una sociedad de la otra Parte Contratante en relación con las inversiones en el sentido del presente Tratado deberán, en lo posible, ser amigablemente dirimidas entre las partes en la controversia.

(2) Si una controversia en el sentido del párrafo 1 no pudiera ser dirimida dentro del plazo de seis meses, contado desde la fecha en que una de las partes en la controversia la haya promovido, será sometida a petición de una de ellas a los tribunales competentes de la Parte Contratante en cuyo territorio se realizó la inversión.

(3) La controversia podrá ser sometida a un tribunal arbitral internacional en cualquiera de las circunstancias siguientes:

- a) a petición de una de las partes en la controversia, cuando no exista una decisión sobre el fondo después de transcurridos dieciocho meses contados a partir de la iniciación del proceso judicial previsto por el apartado 2 de este artículo, o cuando exista tal decisión pero la controversia subsista entre las partes;
- b) cuando ambas partes en la controversia así lo hayan convenido.

(4) En los casos previstos por el párrafo 3 anterior, las controversias entre las partes, en el sentido de este artículo, se someterán de común acuerdo, cuando las partes en la controversia no hubiesen acordado otra cosa, sea a un procedimiento arbitral en el marco del «Convenio sobre Arreglo de Diferencias relativas a las inversiones entre Estados y nacionales de otros Estados», del 18 de marzo de 1965 o a un tribunal arbitral ad hoc establecido de conformidad con las reglas de la Comisión de Naciones Unidas para el Derecho Mercantil Internacional (C.N.U.D.M.I.).

Si después de un período de tres meses a partir de que una de las partes hubiere solicitado el comienzo del procedimiento arbitral no se hubiese llegado a un acuerdo, la controversia será sometida a un procedimiento arbitral en el marco del «Convenio sobre Arreglo de Diferencias relativas a las inversiones entre Estados y nacionales de otros Estados», del 18 de marzo de 1965, siempre y cuando ambas Partes Contratantes sean partes de dicho Convenio. En caso contrario la controversia será sometida al tribunal arbitral ad hoc antes citado.

(5) El Tribunal arbitral decidirá sobre la base del presente Tratado y, en su caso, sobre la base de otros tratados vigentes entre las Partes, del derecho interno de la Parte Contratante – en cuyo territorio se realizó la inversión, incluyendo sus normas de derecho internacional privado, y de los principios generales del derecho internacional.

(6) La sentencia arbitral será obligatoria y cada Parte la ejecutará de acuerdo con su legislación.

**Artículo 11**

Las disposiciones del presente Tratado continuarán siendo plenamente aplicables aún en los casos previstos por el artículo 63 de la Convención de Viena sobre el derecho de los Tratados del 23 de mayo de 1969.

**Artículo 12**

(1) El presente Tratado será ratificado; los instrumentos de ratificación serán canjeados a la mayor brevedad posible en Buenos Aires.

(2) El presente Tratado entrará en vigor un mes después de la fecha en que se haya efectuado el canje de los instrumentos de ratificación. Su validez será de diez años y se prolongará después por tiempo indefinido, a menos que una de las Partes Contratantes comunicara por escrito a la otra su intención de darlo por terminado doce meses antes de su expiración. Transcurridos diez años, el Tratado podrá denunciarse en cualquier momento, con un preaviso de doce meses.

(3) Für Kapitalanlagen, die bis zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieses Vertrags vorgenommen worden sind, gelten die Artikel 1 bis 11 noch für weitere fünfzehn Jahre vom Tag des Außerkrafttretens des Vertrags an.

(3) Para inversiones realizadas antes de la fecha de terminación del presente Tratado, las disposiciones de los artículos 1 a 11 seguirán rigiendo durante los quince años subsiguientes a dicha fecha.

Geschehen zu Bonn am 9. April 1991 in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Hecho en Bonn el día 9 de Abril de 1991 en dos originales, en idiomas alemán y español, siendo ambos textos igualmente auténticos.

Für die Bundesrepublik Deutschland  
Por la República Federal de Alemania  
Genscher

Für die Argentinische Republik  
Por la República Argentina  
Guido di Tella

**Protokoll**

Bei der Unterzeichnung des Vertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Argentinischen Republik über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten außerdem folgende Bestimmungen vereinbart, die als Bestandteile des Vertrags gelten:

**(1) Zu Artikel 1**

- a) Artikel 1 Nummer 1 des Vertrags findet keine Anwendung auf Kapitalanlagen in der Argentinischen Republik von natürlichen Personen, die Staatsangehörige der anderen Vertragspartei sind, wenn die betreffenden Personen zur Zeit der Vornahme ihrer ursprünglichen Investition bereits mehr als zwei Jahre ihren Wohnsitz in der Argentinischen Republik hatten, es sei denn, daß ihre Kapitalanlage nachweislich aus dem Ausland eingebracht wurde.
- b) Erträge aus der Kapitalanlage und im Fall ihrer Wiederanlage auch deren Erträge genießen den gleichen Schutz wie die Kapitalanlage.
- c) Als „andere Arten von Beteiligungen“ im Sinne von Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b werden vor allem solche Kapitalanlagen angesehen, die ihrem Inhaber keine Stimm- oder Kontrollrechte vermitteln.
- d) Die in Nummer 1 Buchstabe c genannten Ansprüche auf Geld umfassen Ansprüche aus Darlehen, die im Zusammenhang mit einer Beteiligung stehen und nach Zweck und Umfang den Charakter einer Beteiligung haben (beteiligungähnliche Darlehen). Hierunter fallen nicht Kredite von dritter Seite, z. B. Bankkredite zu kommerziellen Bedingungen.
- e) Unbeschadet anderer Verfahren zur Feststellung der Staatsangehörigkeit gilt insbesondere als Staatsangehöriger einer Vertragspartei jede Person, die einen von den zuständigen Behörden der betreffenden Vertragspartei ausgestellten nationalen Reisepaß besitzt. Der Vertrag findet keine Anwendung auf Investoren, die Staatsangehörige beider Vertragsparteien sind.
- f) Für die Feststellung, ob der Begriff „Gesellschaft“ nach Artikel 1 Nummer 4 anwendbar ist, wird auf ihren Sitz abgestellt, wobei hierunter der Ort zu verstehen ist, an dem die Gesellschaft ihre Hauptverwaltung hat.
- g) Der Vertrag gilt auch in den Gebieten der ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandssockels, soweit das Völkerrecht der jeweiligen Vertragspartei die Ausübung von souveränen Rechten oder Hoheitsbefugnissen in diesen Gebieten erlaubt.

**(2) Zu Artikel 3**

- a) Als „Betätigung“ im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 ist insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Verwaltung, die Verwendung, der Gebrauch und die Nutzung einer Kapitalanlage anzusehen. Als eine „weniger günstige“ Behandlung im Sinne des Artikels 3 sind insbesondere, aber nicht ausschließlich anzusehen: weniger günstige Bedingungen beim Bezug von Rohstoffen und anderen Zulieferungen, Energie und Brennstoffen sowie Produktions- und Betriebsmitteln aller Art und beim Absatz von Erzeugnissen im In- und Ausland. Maßnahmen, die aus Gründen der inneren und äußeren Sicherheit und öffentlichen Ordnung, der Volksgesundheit oder Sittlichkeit zu treffen sind, gelten nicht als „weniger günstige“ Behandlung im Sinne des Artikels 3.
- b) Die Bestimmungen des Artikels 3 verpflichten eine Vertragspartei nicht, steuerliche Vergünstigungen, Befreiungen und Ermäßigungen, welche gemäß den Steuergesetz-

**Protocolo**

En el acto de la firma del Tratado entre la República Federal de Alemania y la República Argentina sobre promoción y protección recíproca de inversiones, los plenipotenciarios abajo firmantes han adoptado las siguientes disposiciones, que se consideran como parte integrante del Tratado:

**(1) Ad artículo 1**

- a) En lo que concierne al artículo 1, apartado 1, este Tratado no se aplicará a las inversiones realizadas en la República Argentina por personas físicas que sean nacionales de la otra Parte Contratante si tales personas, a la fecha de la inversión original, han estado domiciliadas desde hace más de dos años en la República Argentina, salvo cuando se pruebe que las inversiones provienen del extranjero.
- b) Las ganancias derivadas de inversiones y, en el caso que sean revertidas, las ganancias derivadas de éstas, gozarán de la misma protección que la inversión original.
- c) Por “otros tipos de participaciones”, según el apartado 1 inciso b) del artículo 1, se entenderán en particular aquellas inversiones de capital que no otorgan a su titular derechos de voto o control.
- d) Los derechos a fondos mencionados en el apartado 1 inciso c) del artículo 1 comprenden derechos de préstamos relacionados con una participación y que tengan por su causa y cuantía el carácter de una participación (préstamos cuasi participativos). Sin embargo, no comprenden créditos de terceros, como por ejemplo créditos bancarios con condiciones comerciales.
- e) Sin perjuicio de otros procedimientos para determinar la nacionalidad, se considerará en especial como nacional de una Parte Contratante a toda persona que posea un pasaporte nacional extendido por las autoridades competentes de la respectiva Parte Contratante. Este Tratado no se aplicará a los inversores que sean nacionales de ambas Partes Contratantes.
- f) Para determinar si el concepto de “sociedades” de acuerdo a lo dispuesto en el apartado 4 del artículo 1 es aplicable, se atenderá a su sede, la cual se entenderá como lugar en el que la sociedad tenga su administración principal.
- g) El Tratado se aplicará también a las áreas de la Zona Económica Exclusiva y de la Plataforma Continental sobre las cuales el Derecho Internacional conceda a la Parte Contratante correspondiente derechos de soberanía o jurisdicción.

**(2) Ad artículo 3**

- a) Por «actividades» en el sentido del apartado 2 del artículo 3 se considerarán en especial pero no exclusivamente, la administración, la utilización, el uso y el aprovechamiento de una inversión. Se considerarán en especial pero no exclusivamente como «trato menos favorable» en el sentido del artículo 3 a las medidas menos favorables que afecten la adquisición de materias primas y otros insumos, energía y combustibles, así como medios de producción y de explotación de toda clase o la venta de productos en el interior del país y en el extranjero. No se considerarán como «trato menos favorable» en el sentido del artículo 3 las medidas que se adopten por razones de seguridad interna o externa y orden público, sanidad pública o moralidad.
- b) Las disposiciones del artículo 3 no obligan a una Parte Contratante a extender las ventajas, exenciones y reducciones fiscales que, según las leyes tributarias sólo se

zen nur den in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen natürlichen Personen und Gesellschaften gewährt werden, auf im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei ansässige natürliche Personen und Gesellschaften auszudehnen.

- c) Die Vertragsparteien werden im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften Anträge auf die Einreise und den Aufenthalt von Personen der einen Vertragspartei, die im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei einreisen und sich aufhalten wollen, wohlwollend prüfen; das gleiche gilt für Arbeitnehmer der einen Vertragspartei, die im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei einreisen und sich dort aufhalten wollen, um eine Tätigkeit als Arbeitnehmer auszuüben. Auch Anträge auf Erteilung der Arbeits-erlaubnis werden wohlwollend geprüft.

(3) Zu Artikel 4

Ein Anspruch auf Entschädigung besteht auch dann, wenn durch in Artikel 4 genannte Maßnahmen in das Unternehmen, in dem die Kapitalanlage angelegt ist, eingegriffen und dadurch die Kapitalanlage erheblich beeinträchtigt wird.

(4) Zu Artikel 5

Als „unverzüglich“ durchgeführt im Sinne des Artikels 5 Absatz 2 gilt ein Transfer, der innerhalb einer Frist erfolgt, die normalerweise zur Beachtung der Transferförmlichkeiten erforderlich ist. Die Frist beginnt mit der Einreichung eines formgerechten und vollständigen Antrags und darf unter keinen Umständen zwei Monate überschreiten.

(5) Zu Artikel 8

Der Vertrag gilt jedoch in keinem Fall für Meinungsverschiedenheiten und Streitfälle, die vor seinem Inkrafttreten entstanden sind.

- (6) Bei Beförderungen von Gütern und Personen, die im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage stehen, wird eine Vertragspartei die Transportunternehmen der anderen Vertragspartei, vorbehaltlich der zwischen beiden Vertragsparteien bestehenden internationalen Übereinkünfte, weder ausschalten noch behindern und, soweit erforderlich, Genehmigungen zur Durchführung der Transporte erteilen.

conceden a las personas naturales y sociedades residentes en su territorio, a las personas naturales y sociedades residentes en el territorio de la otra Parte Contratante.

- c) Las Partes Contratantes, de acuerdo con sus disposiciones legales internas, tramitarán con benevolencia las solicitudes de inmigración y residencia de personas de una de las Partes Contratantes que, en relación con una inversión, quieran entrar en el territorio de la otra Parte Contratante; la misma actitud deberá ser observada con respecto a los asalariados de una Parte Contratante que, en relación con una inversión, quieran entrar y residir en el territorio de la otra Parte Contratante para ejercer su actividad como asalariados. Igualmente se tramitarán con benevolencia las solicitudes de permiso de trabajo.

(3) Ad artículo 4

El derecho a indemnización existirá asimismo en el caso de que se adopte alguna de las medidas definidas en el artículo 4 respecto de la empresa donde se halla situada la inversión y se produzca como consecuencia de aquélla un severo perjuicio para la inversión.

(4) Ad artículo 5

Una transferencia se considera realizada «sin demora» en el sentido del apartado 2 del artículo 5 cuando se ha efectuado dentro del plazo normalmente necesario para el cumplimiento de las formalidades de transferencia. El plazo, que en ningún caso podrá exceder de dos meses, comenzará a correr en el momento de presentación de la correspondiente solicitud formalmente completa.

(5) Ad artículo 8

El presente Tratado en ningún caso se aplicará a las reclamaciones o litigios surgidos antes de su vigencia.

- (6) Respecto de los transportes de mercancías y personas en relación con inversiones, ninguna de las Partes Contratantes excluirá ni pondrá trabas a las empresas de transporte de la otra Parte Contratante y, en caso necesario, concederá autorizaciones para la realización de los transportes condicionados a las normas de los acuerdos internacionales vigentes entre las Partes Contratantes.

Geschehen zu Bonn am 9. April 1991 in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Hecho en Bonn el día 9 de Abril de 1991 en dos ejemplares, en lengua alemana y española, siendo ambos textos igualmente auténticos.

Für die Bundesrepublik Deutschland  
Por la República Federal de Alemania  
Genscher

Für die Argentinische Republik  
Por la República Argentina  
Guido di Tella

Embajada  
de la República Argentina

Señor Ministro:

Con motivo de la firma del Tratado sobre la Promoción y Protección Recíproca de Inversiones del 9 de Abril de 1991, el Gobierno de la República Argentina tiene el honor de comunicarle al Gobierno de la República Federal de Alemania lo siguiente:

En base al Tratado de Amistad y Cooperación de 1988, o bien, al Tratado para el Establecimiento de una Relación Asociativa Particular de 1987 respectivamente, el Reino de España y la República Italiana otorgan a la República Argentina líneas de crédito concesionales con el objeto de financiar inversiones para la ejecución de inversiones, especialmente con el fin de crear joint ventures en el sector de la pequeña y mediana empresa.

Las solicitudes de financiación para cada proyecto deben ser autorizadas de conformidad con regulaciones argentinas especiales y posteriormente acordadas con la contraparte española o italiana, según el caso.

Como contrapartida la República Argentina se ha comprometido a:

- otorgar la exención arancelaria e impositiva para las importaciones de bienes destinados a inversiones que se financian con los créditos concesionales previstos por los respectivos Tratados.
- no adoptar ninguna medida que impida la repatriación del capital invertido o la libre transferencia de ganancias a partir de inversiones de riesgo para aquellos proyectos que hayan sido financiados según las disposiciones de los citados Tratados.

Estas condiciones especiales se otorgan con el objeto de posibilitar nuevas inversiones para el desarrollo económico de la Argentina en ámbitos cuya promoción es especialmente necesaria.

Las Partes Contratantes interpretan el artículo 3 del Tratado sobre la Promoción y Protección Recíproca de Inversiones de forma tal que la cláusula de la nación más favorecida no se refiere a las condiciones y los privilegios especiales que la República Argentina otorga a inversores extranjeros para los proyectos arriba mencionados.

La República Argentina procurará que aquellos inversores alemanes y sus inversiones, que no están sujetos a las condiciones especiales arriba mencionadas, no resulten afectados substancialmente en su capacidad competitiva.

Reciba Ud., Sr. Ministro, las seguridades de mi más alta y distinguida consideración.

Bonn, 9 de Abril de 1991

Guido di Tella  
Ministro de Relaciones Exteriores y Culto

Sr. Ministro de Asuntos Exteriores  
de la República Federal de Alemania  
Hans D. Genscher  
Bonn

Der Bundesminister  
des Auswärtigen  
422-413.35 ARG

Bonn, den 9. April 1991

Herr Minister,

ich beehre mich, den Empfang der Note der Regierung der Argentinischen Republik vom 9. April 1991 mit folgendem Inhalt zu bestätigen:

„Das Königreich Spanien und die Italienische Republik gewähren aufgrund des Freundschafts- und Kooperationsabkommens von 1988 bzw. des Abkommens zur Herstellung einer besonderen Assoziationsbeziehung von 1987 der Argentinischen Republik zur Durchführung gewerblicher Kapitalanlagen insbesondere zwecks Gründung von Gemeinschaftsunternehmen mit klein- und mittelständischen Unternehmen konzessionäre Kreditlinien für die Finanzierung solcher Investitionen.

Die Finanzierungsanträge für jedes Projekt müssen in Übereinstimmung mit besonderen argentinischen Vorschriften genehmigt und anschließend mit den zuständigen italienischen und spanischen Behörden abgestimmt werden.

Im Gegenzug hat sich die Argentinische Republik zu folgendem verpflichtet:

- Sie gewährt Zoll- und Steuerfreiheit für die Einfuhr von Gütern für Kapitalanlagen, die mit den in den jeweiligen Verträgen vorgesehenen konzessionären Krediten finanziert werden;
- es werden keine Maßnahmen ergriffen, die die Repatriierung des eingesetzten Kapitals oder den freien Transfer der Erträge aus Risikoinvestitionen für jene Projekte behindern, die gemäß den Bestimmungen dieser Verträge finanziert wurden.

Diese besonderen Bedingungen werden mit dem Ziel gewährt, neue Kapitalanlagen für die wirtschaftliche Entwicklung Argentiniens in besonders förderungsbedürftigen Bereichen zu ermöglichen.

Die Vertragsparteien legen Artikel 3 des Vertrags über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen dahingehend aus, daß die Verpflichtung zur Meistbegünstigung sich nicht auf die besonderen Bedingungen und Vorrechte bezieht, die die Argentinische Republik ausländischen Kapitalanlegern für die zuvorgenannten Projekte gewährt.

Die Argentinische Republik wird dafür sorgen, daß deutsche Investoren und ihre Kapitalanlagen, die den oben genannten besonderen Bedingungen nicht unterliegen, in ihrer Wettbewerbsfähigkeit nicht wesentlich beeinträchtigt werden.“

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Genscher

Seiner Exzellenz  
dem Minister für Auswärtige Beziehungen und Kultus  
der Argentinischen Republik  
Herrn Guido di Tella

Der Bundesminister  
des Auswärtigen  
422-413.35 ARG

Bonn, den 9. April 1991

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen unter Bezugnahme auf den heute zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Argentinischen Republik geschlossenen Vertrag über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen folgendes mitzuteilen:

Nach Inkrafttreten des Vertrags über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen zwischen unseren beiden Staaten und unter Berücksichtigung des in Artikel 5 dieses Vertrags niedergelegten Prinzips des freien Transfers von Kapital und Erträgen, haben die deutschen Behörden die Möglichkeit, aufgrund eines Antrags potentieller Investoren für deutsche Investitionen in der Argentinischen Republik in vollem Umfange Kapitalanlagegarantien gemäß unseren jeweils geltenden Richtlinien und Allgemeinen Bedingungen zu gewähren. Vom Inkrafttreten des Vertrags an sind zusätzlich zu den bisher bereits gewährten Garantien auch solche Beträge Gegenstand der Garantien, die für einen bestimmten Zeitraum auf Kapitalanlagen entfallen, wie z. B. Gewinnanteile, Dividenden und Zinsen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Genscher

Seiner Exzellenz  
dem Minister für Auswärtige Beziehungen und Kultus  
der Argentinischen Republik  
Herrn Guido Di Tella

Ministro  
de Relaciones Exteriores y Culto

Señor Ministro:

Tengo el honor de acusar recibo de la nota del Gobierno de la República Federal de Alemania, de fecha 9 de abril de 1991, cuyo contenido es el siguiente:

«Con motivo del Tratado sobre Promoción y Protección Recíproca de Inversiones suscripto entre nuestros dos países con fecha 9 de abril de 1991, tengo el honor de comunicarle a Usted lo siguiente:

A partir de la entrada en vigor de dicho Tratado y teniendo en cuenta el principio establecido en su Artículo 5 sobre la libre transferencia de capital y ganancias, las autoridades alemanas cuentan con la posibilidad, después de la presentación por parte de los inversores interesados de una solicitud para garantizar una inversión en Argentina, de otorgar la cobertura total de tales inversiones de acuerdo con las directivas y condiciones generales vigentes. Por lo tanto, a partir de la entrada en vigor de este Tratado dichas autoridades podrán, en adición a las actualmente disponibles, otorgar garantías respecto de las sumas obtenidas de una inversión durante un período determinado, tales como las participaciones en los beneficios, los dividendos y los intereses.

Permítame, Señor Ministro, hacerle llegar las seguridades de mi más alta consideración.»

Reitero a Usted, Señor Ministro, las seguridades de mi mayor consideración.

Bonn, 9 de abril de 1991

Guido Di Tella  
Ministro de Relaciones Exteriores y Culto

Sr. Ministro de Asuntos Exteriores  
de la República Federal de Alemania  
Hans D. Genscher  
Bonn

**Bekanntmachung  
des deutsch-russischen Abkommens  
über kulturelle Zusammenarbeit**

Vom 8. Juli 1993

Das in Moskau am 16. Dezember 1992 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Russischen Föderation über kulturelle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 17 Abs. 1

am 18. Mai 1993

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 8. Juli 1993

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Eitel

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Russischen Föderation  
über kulturelle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Russischen Föderation –

in dem Bestreben, die Beziehungen zwischen beiden Ländern zu festigen und das gegenseitige Verständnis zu vertiefen,

geleitet von den Prinzipien und Zielen der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa,

in der Überzeugung, daß die kulturellen Beziehungen in allen Bereichen, einschließlich Bildung und Wissenschaft, den grundlegenden Interessen der Völker beider Länder entsprechen, die weitere Entwicklung der guten Nachbarschaft, Partnerschaft und Zusammenarbeit stärken und damit das Bewußtsein der europäischen kulturellen Gemeinsamkeit und die Schaffung eines gemeinsamen und offenen Kulturraums in Europa fördern,

eingedenk des historischen Beitrags der Völker beider Länder zum gemeinsamen kulturellen Erbe Europas und in dem Bewußtsein, daß Pflege und Erhalt von Kulturgütern verpflichtende Aufgaben sind,

in dem Wunsch, die kulturellen Beziehungen, einschließlich Bildung und Wissenschaft, zwischen den Völkern beider Länder auszubauen

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

Die Vertragsparteien sind bestrebt, die gegenseitige Kenntnis der Kultur ihrer Länder zu erweitern und zu verbessern und zur

Stärkung des Bewußtseins einer europäischen kulturellen Gemeinsamkeit beizutragen. Sie werden staatliche, gesellschaftliche und andere Initiativen ermutigen und unterstützen, um eine umfassende kulturelle Zusammenarbeit und Partnerschaft auf allen Ebenen weiterzuentwickeln.

**Artikel 2**

(1) Die Vertragsparteien werden sich bemühen, allen interessierten Personen breiten Zugang zur Kultur, einschließlich der Kunst, der Literatur und der Geschichte des anderen Landes zu ermöglichen. Sie werden entsprechende Maßnahmen durchführen und einander dabei im Rahmen ihrer Möglichkeiten Hilfe leisten, insbesondere

- bei Gastspielen von Künstlern und Ensembles, bei der Veranstaltung von Konzerten, Theateraufführungen und anderen künstlerischen Darbietungen;
- bei der Durchführung von Ausstellungen sowie der Organisation von Vorträgen und Vorlesungen;
- bei der Organisation gegenseitiger Besuche von Vertretern der verschiedenen Gebiete des kulturellen Lebens, insbesondere der Kunst und Literatur, zur Entwicklung der Zusammenarbeit, zum Erfahrungsaustausch sowie zur Teilnahme an Tagungen und ähnlichen Veranstaltungen;
- bei der Förderung von Kontakten sowie beim Austausch von Fachleuten und Materialien auf den Gebieten des Verlagswesens, der Bibliotheken, der Archive und Museen;
- bei der Übersetzung von Werken der schöpferischen, wissenschaftlichen und Fachliteratur.

(2) Die Vertragsparteien werden zusammenarbeiten in dem Bemühen, in den Lehrbüchern eine Darstellung der Geschichte,



Geographie und Kultur des anderen Landes zu erreichen, die das bessere gegenseitige Verständnis fördert.

#### Artikel 3

(1) Die Vertragsparteien sehen im Ausbau der Kenntnis der Sprache des anderen Landes ein wichtiges Element der Zusammenarbeit und fördern dementsprechend den Unterricht und die Verbreitung der Sprachen beider Länder an Schulen, Hochschulen, beruflichen und anderen Bildungseinrichtungen, einschließlich der Erwachsenenbildung, insbesondere durch:

- die Vermittlung und Entsendung von Lehrern, Lektoren und Fachberatern;
- die Bereitstellung von Lehrbüchern und Lehrmaterial sowie die Zusammenarbeit bei der Entwicklung von Lehrbüchern;
- die Teilnahme von Lehrern und Studenten an Aus- und Fortbildungskursen, die von der anderen Seite durchgeführt werden;
- den Erfahrungsaustausch über moderne Technologien des Fremdsprachenunterrichts;
- die Nutzung der Möglichkeiten, die Rundfunk und Fernsehen für die Verbreitung der jeweils anderen Sprache bieten;
- den Austausch von Wissenschaftlern, Lehrkräften, Doktoranden, Studenten und Schülern zur Vertiefung der Sprachkenntnisse und zur Durchführung von Forschungen auf dem Gebiet der Sprachwissenschaften.

(2) Die Vertragsparteien ermöglichen und erleichtern im jeweils eigenen Land der anderen Seite, entsprechende Förderungsmaßnahmen durchzuführen und lokale Initiativen und Einrichtungen zu unterstützen.

#### Artikel 4

(1) Die Vertragsparteien unterstützen die umfassende Zusammenarbeit in den Bereichen der Wissenschaft und des Bildungswesens einschließlich der Hochschulen, Wissenschaftsorganisationen und Wissenschaftseinrichtungen, allgemein- und berufsbildender Schulen, Organisationen und Einrichtungen der nichtschulischen beruflichen Bildung und Weiterbildung für Erwachsene, der Schul- und Berufsbildungsverwaltungen, der wissenschaftlichen Bibliotheken, anderer Bildungs- und Forschungseinrichtungen und deren Verwaltungen. Sie ermutigen diese Institutionen in ihren Ländern:

- zur Zusammenarbeit auf allen Gebieten, die von gemeinsamem Interesse sind;
- die gegenseitige Entsendung von Delegationen und Einzelpersonen zum Zweck des Informations- und Erfahrungsaustauschs einschließlich der Teilnahme an wissenschaftlichen Konferenzen, Seminaren und Symposien zu unterstützen;
- den Austausch von Fachkräften des Bildungswesens, Wissenschaftlern, Hochschulverwaltungspersonal, Lehrkräften, Ausbildern, Doktoranden, Studenten, Schülern und Auszubildenden zu Studien-, Forschungs- und Ausbildungsaufenthalten zu unterstützen;
- den Austausch von wissenschaftlicher, pädagogischer und didaktischer Literatur, von Lehr-, Anschauungs- und Informationsmaterial und Lehrfilmen sowie die Veranstaltung entsprechender Fachausstellungen zu fördern;
- unmittelbare Beziehungen zwischen den Hochschulen und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen zu fördern;
- zur Zusammenarbeit im Bereich der Erwachsenenbildung, einschließlich Fernstudien und anderen Formen der Weiterbildung.

(2) Die Vertragsparteien unterstützen die Zusammenarbeit in der Aus- und Weiterbildung von Fach- und Führungskräften der Wirtschaft.

(3) Die Vertragsparteien ermutigen zur Zusammenarbeit auf den Gebieten der Pflege, der Restaurierung und des Schutzes von Kulturgütern und historischen Denkmälern.

#### Artikel 5

Die Vertragsparteien werden im Rahmen ihrer Möglichkeiten Studenten, Doktoranden und Wissenschaftlern des anderen Landes Stipendien zur Ausbildung, zur Fortbildung und zu Forschungsarbeiten zur Verfügung stellen sowie bestrebt sein, die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen zu erleichtern und die Bedingungen für den Aufenthalt im Gastland zu verbessern.

#### Artikel 6

Die Vertragsparteien werden Kontakte zwischen den Archiven, Bibliotheken und ähnlichen Einrichtungen beider Länder zum Zweck des Austauschs von Fachleuten sowie von Informationsmaterialien und Archivalienreproduktionen ermutigen. Sie werden die wissenschaftliche Nutzung von Archivadokumenten und Bibliotheksbeständen durch Gewährleistung eines möglichst freien Zugangs zu diesen Beständen unterstützen.

#### Artikel 7

(1) Die Vertragsparteien werden die Voraussetzungen prüfen, unter denen Studiennachweise sowie Abschlußdiplome der Hochschulen des anderen Landes für akademische Zwecke anerkannt werden können.

(2) Durch den Austausch von Expertengruppen werden die notwendigen Informationen eingeholt und die Möglichkeiten erkundet, zu einer Vereinbarung über Äquivalenzfragen zu gelangen.

#### Artikel 8

Die Vertragsparteien werden im Rahmen ihrer Möglichkeiten eine Ausweitung der unmittelbaren Kontakte und des Austauschs zwischen Rundfunk- und Fernsehgesellschaften sowie der unmittelbaren Kontakte im Bereich des Filmwesens, der Presse und des Buch- und Verlagswesens beider Länder unterstützen. Sie ermutigen insbesondere:

- den Abschluß direkter Vereinbarungen über Zusammenarbeit und Austausch zwischen den einschlägigen Organisationen, Einrichtungen, Gesellschaften und Fachleuten beider Länder;
- die Ausweitung des Austauschs von Druckerzeugnissen, Hörfunk- und Fernsehprogrammen, von Filmen und anderer audiovisueller Produktion;
- die Herstellung von Gemeinschaftsproduktionen in den Bereichen Hörfunk, Fernsehen, Film, Presse sowie im Buch- und Verlagswesen.

#### Artikel 9

Die Vertragsparteien begrüßen direkte Kontakte zwischen gesellschaftlichen Gruppen und Vereinigungen, einschließlich Gewerkschaften, Kirchen, Glaubensgemeinschaften, Künstlerverbänden, politischen, kulturellen und sonstigen Stiftungen und ermutigen diese zur Zusammenarbeit und Durchführung von Vorhaben, die den Zielen dieses Abkommens dienen.

#### Artikel 10

Die Vertragsparteien werden im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Jugendaustausch sowie die Zusammenarbeit zwischen den Fachkräften der Jugendarbeit und den Einrichtungen der Jugendhilfe fördern.

#### Artikel 11

Die Vertragsparteien werden unmittelbare Beziehungen zwischen Sportlern, Trainern, Sportfunktionären und Sportmannschaften ihrer Länder ermutigen und die Zusammenarbeit im Bereich des Sports, auch an Schulen und Hochschulen, im Rahmen ihrer Möglichkeiten fördern.

#### Artikel 12

Die Vertragsparteien ermöglichen und erleichtern den ständig in ihren Hoheitsgebieten lebenden Staatsangehörigen, die aus Ruß-

land stammen oder deutscher Abstammung sind, gemäß ihrer freien Entscheidung die Pflege der Sprache, Kultur, nationalen Traditionen sowie die freie Religionsausübung. Sie ermöglichen und erleichtern im Rahmen der geltenden Gesetze Förderungsmaßnahmen der anderen Seite zugunsten dieser Personen und ihrer Organisationen. Sie werden unabhängig davon die Interessen dieser Bürger im Rahmen der eigenen allgemeinen Förderprogramme angemessen berücksichtigen.

#### Artikel 13

Die Vertragsparteien erleichtern und ermutigen im Einklang mit den Zielen dieses Abkommens die partnerschaftliche Zusammenarbeit auf regionaler und lokaler Ebene zwischen den Ländern, Regionen, Kreisen und Gemeinden der Bundesrepublik Deutschland und den Republiken, die zur Russischen Föderation gehören, sowie den Verwaltungsregionen, Verwaltungsgebieten, autonomen Gebietskörperschaften, Städten und Verwaltungsbezirken der Russischen Föderation.

#### Artikel 14

(1) Die Vertragsparteien werden im Rahmen des in ihren Ländern geltenden innerstaatlichen Rechts und zu zwischen ihnen zu vereinbarenden Bedingungen die Gründung von kulturellen Einrichtungen der jeweils anderen Vertragspartei im Hoheitsgebiet ihrer Länder fördern und deren Tätigkeit erleichtern.

(2) Kulturelle Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 sind vollständig oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanzierte Kulturinstitute, Kulturzentren, Einrichtungen und Vertretungen der Wissenschaftsorganisationen, Forschungseinrichtungen, Hochschulen, allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, Einrichtungen der Lehreraus- und -fortbildung, der Erwachsenenbildung, der beruflichen Aus- und Weiterbildung, Bibliotheken und Lesesäle. Den entsandten Fachkräften dieser Einrichtungen sind kulturell, wissenschaftlich oder pädagogisch tätige, im offiziellen Einzelauftrag entsandte Fachkräfte gleichgestellt.

(3) Der Status der in den Absätzen 1 und 2 genannten kulturellen Einrichtungen und deren entsandten Fachkräfte sowie der anderen von den Vertragsparteien im Rahmen der kulturellen Zusammenarbeit im offiziellen Einzelauftrag entsandten Fachkräfte wird in der Anlage zu diesem Abkommen geregelt, die integra-

ler Bestandteil dieses Abkommens ist. Die Anlage tritt gleichzeitig mit dem Abkommen in Kraft.

#### Artikel 15

Die Vertragsparteien stimmen darin überein, daß verschollene oder unrechtmäßig verbrachte Kulturgüter, die sich in ihrem Hoheitsgebiet befinden, an den Eigentümer oder seinen Rechtsnachfolger zurückgegeben werden.

#### Artikel 16

Die Vertreter der Vertragsparteien werden nach Bedarf oder auf Ersuchen einer Vertragspartei als Gemischte Kommission abwechselnd in der Bundesrepublik Deutschland und in der Russischen Föderation zusammentreten, um die Bilanz der im Rahmen dieses Abkommens erfolgten Zusammenarbeit zu ziehen und um Empfehlungen für Schwerpunkte der weiteren kulturellen Zusammenarbeit zu erarbeiten. Näheres wird auf diplomatischem Wege geregelt.

#### Artikel 17

(1) Dieses Abkommen tritt in Kraft, sobald die Vertragsparteien einander notifiziert haben, daß die jeweiligen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind. Als Tag des Inkrafttretens des Abkommens wird der Tag des Eingangs der letzten Notifikation angesehen.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens tritt das Abkommen vom 19. Mai 1973 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über kulturelle Zusammenarbeit im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Russischen Föderation als Staat, der die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken fortsetzt, außer Kraft.

#### Artikel 18

Dieses Abkommen wird für die Dauer von fünf Jahren vom Tage seines Inkrafttretens an geschlossen. Es verlängert sich stillschweigend um jeweils weitere fünf Jahre, sofern das Abkommen nicht von einer der beiden Vertragsparteien spätestens sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer schriftlich gekündigt wird.

Geschehen zu Moskau am 16. Dezember 1992 in zwei Urschriften, jede in deutscher und russischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Dr. Helmut Kohl

Für die Regierung der Russischen Föderation  
Tschernomyrdin

**Anlage  
zum Abkommen zwischen  
der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Russischen Föderation  
über kulturelle Zusammenarbeit**

1. Die Bestimmungen dieser Anlage gelten für die in Artikel 14 des Abkommens genannten kulturellen Einrichtungen, deren entsandte Fachkräfte sowie für die anderen von den Vertragsparteien im Rahmen der Zusammenarbeit auf kulturellem, wissenschaftlichem oder pädagogischem Gebiet im offiziellen Einzelauftrag entsandten Fachkräfte.
2. Die Anzahl der in die kulturellen Einrichtungen entsandten Fachkräfte wird unter Berücksichtigung der Bestimmung des Artikels 14 Absatz 1 des Abkommens festgelegt und muß in Charakter und Umfang der Aufgabe entsprechen, deren Erfüllung die jeweilige Einrichtung dient
3. (1) Die Vertragsparteien garantieren den kulturellen Einrichtungen die ungehinderte Ausübung aller für Einrichtungen dieser Art üblichen Aktivitäten sowie freien Publikumszugang zu Räumlichkeiten und Gebäuden dieser Einrichtungen sowie anderen Orten, an denen diese Einrichtungen Veranstaltungen durchführen.
- (2) Die kulturellen Einrichtungen und die entsandten Fachkräfte können im Gastland unmittelbare Kontakte mit staatlichen Behörden und Organisationen, Gebietskörperschaften und deren Organen sowie kulturellen Einrichtungen, Gesellschaften, Vereinen, Vereinigungen, Stiftungen und Privatpersonen zu allen ihre Tätigkeit betreffenden Fragen unterhalten.
4. (1) Die unter Nummer 1 genannten Personen, die Staatsangehörige des entsendenden Landes sind, sowie die zu ihrem Haushalt gehörenden Familienangehörigen erhalten auf Antrag gebührenfrei eine Aufenthaltserlaubnis von den zuständigen Stellen des Gastlands. Die Aufenthaltserlaubnis wird bevorzugt erteilt und berechtigt zur mehrfachen Ein- und Ausreise während der Gültigkeitsfrist der Aufenthaltserlaubnis.
- (2) Aufenthaltserlaubnisse gemäß Nummer 4 Absatz 1 sind bei der diplomatischen oder konsularischen Vertretung des Gastlands vor der Ausreise einzuholen. Anträge auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis können im Gastland eingereicht werden.
- (3) Für die Tätigkeit an den kulturellen Einrichtungen benötigen die entsandten Fachkräfte sowie ihre Ehegatten keine Arbeitserlaubnis.
5. Die Vertragsparteien gewähren den unter Nummer 1 genannten Personen sowie deren Familienangehörigen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit Reisefreiheit im eigenen Hoheitsgebiet wie anderen offiziellen Vertretern ausländischer Staaten.
6. Familienangehörige im Sinne von Nummer 4 Absatz 1 und Nummer 5 sind der Ehegatte und die im Haushalt lebenden minderjährigen ledigen Kinder.
7. (1) Die Vertragsparteien befreien folgende Gegenstände auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und in Übereinstimmung mit den im Gastland geltenden Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften von Zöllen und anderen Abgaben für Ein- und Wiederausfuhr:
  - a) Ausstattungsgegenstände, Personenkraftwagen und andere Gegenstände, die ausschließlich zum Zweck der Gewährleistung der Tätigkeit der kulturellen Einrichtungen eingeführt werden;
  - b) Persönliches Umzugsgut einschließlich Kraftfahrzeuge der unter Nummer 1 genannten Personen und ihrer Familienangehörigen.
  - c) Für den persönlichen Gebrauch der unter Nummer 1 genannten Personen und ihrer Familienangehörigen bestimmte Medikamente.
  - d) Auf dem Postwege eingeführte Geschenke für den persönlichen Gebrauch der unter Nummer 1 genannten Personen und ihrer Familienangehörigen während der gesamten Dauer ihres Aufenthalts im Gastland.
- (2) Gemäß Nummer 7 Absatz 1 eingeführte Gegenstände dürfen im Gastland in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften erst nach Entrichtung der entsprechenden Zölle und anderen Abgaben veräußert oder abgegeben werden, die für andere offizielle Vertreter beider Staaten vorgesehen sind.
8. Die Vertragsparteien unterstützen die unter Nummer 1 genannten Personen und ihre Familien bei der Registrierung der eingeführten Kraftfahrzeuge.
9. Die Besteuerung von Gehältern und sonstigen Bezügen der unter Nummer 1 genannten Personen erfolgt nach den jeweils zwischen den Vertragsparteien geltenden Vereinbarungen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Einkommen und Vermögen und nach den jeweils geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften.
10. (1) Auf den von den kulturellen Einrichtungen durchgeführten Veranstaltungen können auch Personen teilnehmen und dort auftreten, die nicht Staatsangehörige der Vertragsparteien sind.
- (2) Die kulturellen Einrichtungen können auch Ortskräfte unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit einstellen. Ihre Arbeitsaufnahme, die Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse sowie die sonstigen Beschäftigungsbedingungen richten sich nach den im Gastland geltenden Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften.
- (3) Die Ausstattung der kulturellen Einrichtungen, einschließlich der technischen Geräte und der Materialien sowie ihr Vermögen sind Eigentum der entsendenden Vertragspartei.
11. Die Vertragsparteien gewähren den kulturellen Einrichtungen der jeweils anderen Vertragspartei für die von ihnen erbrachten Leistungen Vergünstigungen im Bereich der Umsatzsteuer oder einer ähnlichen, als allgemeine Verbrauchsabgabe ausgestatteten indirekten Steuer im Rahmen der jeweils geltenden Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften.
12. Sonstige Fragen, die mit der Besteuerung der kulturellen Einrichtungen und ihrer Mitarbeiter zusammenhängen, werden, soweit erforderlich, im Rahmen des Möglichen durch Notenwechsel geregelt.
13. Die Vertragsparteien werden auf der Grundlage der Gegenseitigkeit den unter Nummer 1 genannten Personen bei der Lösung von Fragen verwaltungstechnischer Art im Zusammenhang mit ihrem Aufenthalt im Hoheitsgebiet des Gastlands Unterstützung leisten. Sie können dazu nötigenfalls auf Antrag einer der beiden Vertragsparteien durch Notenwechsel zusätzliche Vereinbarungen schließen.

14. (1) Im Falle des Ausbruchs innerer oder internationaler Konflikte werden für die unter Nummer 1 genannten Personen und ihre Familien die gleichen Heimkehrerleichterungen gewährt, wie sie ausländischen Fachkräften nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts des Gastlands gewährt werden.
- (2) Den genannten Personen werden hinsichtlich des Schadenersatzes im Falle der Beschädigung oder des Verlustes ihres Eigentums infolge öffentlicher Unruhen die nach dem innerstaatlichen Recht des Gastlands und nach den allgemein anerkannten Normen des Völkerrechts bestehenden Rechte gewährt.

---

**Bekanntmachung  
über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte  
der Deutschen Demokratischen Republik mit Libanon**

**Vom 12. Juli 1993**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat nach Abschluß der Konsultationen aufgrund des Artikels 12 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885) gemäß einer an die Regierung der Libanesischen Republik gerichteten Verbalnote vom 9. September 1992 sowie der Antwortnote der libanesischen Regierung vom 7. Juni 1993 festgestellt, daß die in der Anlage zu dieser Bekanntmachung genannten völkerrechtlichen Übereinkünfte mit Herstellung der Einheit Deutschlands am 3. Oktober 1990 erloschen sind.

Diese Feststellung schließt nicht aus, daß auch noch andere zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und Libanon abgeschlossene völkerrechtliche Übereinkünfte mit der Herstellung der Einheit Deutschlands zum selben Zeitpunkt erloschen sind.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. Juli 1993 (BGBl. II S. 1220).

Bonn, den 12. Juli 1993

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Eitel

**Anlage**

1. Notenwechsel vom 30. September 1955 zwischen dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Deutschen Demokratischen Republik und dem libanesischen Außenministerium zur Errichtung einer Außenstelle der Handelsvertretung der Deutschen Demokratischen Republik in Beirut betreffend Vorrechte und Visaerteilung
2. Kommuniqué vom 24. Dezember 1972 über die Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Libanon
3. Handelsabkommen vom 22. Februar 1975 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Republik Libanon nebst Briefwechsel vom selben Tag

**Bekanntmachung**  
**über die Fortgeltung und das Erlöschen von deutsch-jugoslawischen Übereinkünften**  
**im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Slowenien**

Vom 13. Juli 1993

Durch Notenwechsel vom 30. März/19. April 1993 ist zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Slowenien eine Vereinbarung über die Fortgeltung und das Erlöschen von zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien geschlossenen völkerrechtlichen Übereinkünften im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Slowenien geschlossen worden.

Die dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügte Liste 1 enthält die deutsch-jugoslawischen Übereinkünfte, die im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Slowenien solange weiter angewandt werden, bis Einvernehmen über ihre Anpassung oder ihre Aufhebung im Verhältnis zwischen beiden Staaten hergestellt wird.

Die dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügte Liste 2 enthält die deutsch-jugoslawischen Übereinkünfte, die im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Slowenien mit Wirkung vom Tag des Inkrafttretens der Vereinbarung, am 19. April 1993, erloschen sind.

Die Vereinbarung schließt nicht aus, daß noch weitere zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien geschlossene völkerrechtliche Übereinkünfte im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Slowenien weiter fortgelten.

Bonn, den 13. Juli 1993

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Eitel

**Anlage**

Liste 1

1. Abkommen vom 18. Dezember 1953 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über den gegenseitigen Austausch von Einbürgerungsmitteilungen
2. Abkommen vom 21. Juli 1954 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über gewisse Rechte auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes und des Urheberrechts
3. Vertrag vom 10. März 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über die Regelung gewisser Forderungen aus der Sozialversicherung
4. Vereinbarung vom 10. März 1956 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über die Regelung von Ansprüchen auf Entschädigung für nicht realisierbare Restitutionsen und von Ansprüchen gegen die deutsche Verrechnungskasse
5. Vertrag vom 10. März 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über wirtschaftliche Zusammenarbeit
6. Gemeinsames Protokoll vom 10. März 1956 über Verhandlungen zwischen einer deutschen und einer jugoslawischen Delegation über wirtschaftliche und finanzielle Angelegenheiten
7. Abkommen vom 10. März 1956 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über die Regelung der jugoslawischen Nachkriegshandelsschulden

8. Abkommen vom 10. April 1957 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über den Luftverkehr
9. Abkommen vom 17. Januar 1975 über die Änderung des Abkommens vom 10. April 1957 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über den Luftverkehr
10. Vereinbarung vom 18. Mai 1989 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Bundesexekutivrat der Versammlung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien zu dem Abkommen vom 10. April 1957 über den Luftverkehr
11. Vereinbarung vom 16. Juli 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über den grenzüberschreitenden Straßenpersonen- und -güterverkehr
12. Abkommen vom 26. Juli 1973 über die Änderung der Vereinbarung vom 16. Juli 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über den grenzüberschreitenden Straßenpersonen- und -güterverkehr
13. Abkommen vom 23. Juli 1976 über die Änderung der Vereinbarung vom 16. Juli 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über den grenzüberschreitenden Straßenpersonen- und -güterverkehr
14. Abkommen vom 12. Oktober 1968 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über Soziale Sicherheit
15. Vereinbarung vom 9. November 1969 zur Durchführung des Abkommens vom 12. Oktober 1968 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über Soziale Sicherheit
16. Abkommen vom 30. September 1974 zur Änderung des Abkommens vom 12. Oktober 1968 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über Soziale Sicherheit
17. Abkommen vom 12. Oktober 1968 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über Arbeitslosenversicherung
18. Administrative Vereinbarung vom 16. Mai 1969 zur Durchführung des Abkommens vom 12. Oktober 1968 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über Arbeitslosenversicherung und Protokoll vom 16. Mai 1969 zur Administrativen Vereinbarung vom 16. Mai 1969 zur Durchführung des Abkommens vom 12. Oktober 1968 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über Arbeitslosenversicherung
19. Abkommen vom 10. Februar 1969 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die wirtschaftliche, industrielle und technische Zusammenarbeit
20. Abkommen vom 28. Juli 1969 über kulturelle und wissenschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien
21. Vertrag vom 26. November 1970 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Auslieferung
22. Vertrag vom 1. Oktober 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Rechtshilfe in Strafsachen
23. Abkommen vom 20. Dezember 1972 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über Kapitalhilfe
24. Protokoll vom 2. April 1974 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über gegenseitige Unterstützung zur Verhinderung, Ermittlung und Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die Zollvorschriften
25. Abkommen vom 10. Dezember 1974 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Gewährung von Kapitalhilfe
26. Abkommen vom 23. Mai 1975 zwischen dem Bundesminister für Forschung und Technologie der Bundesrepublik Deutschland und dem Bundesamt für internationale Zusammenarbeit der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Forschung und technologischen Entwicklung
27. Abkommen vom 24. Juli 1975 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Fremdenverkehrs

28. Abkommen vom 26. März 1987 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen mit Protokoll
29. Vereinbarung vom 24. August 1988 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Bundesexekutivrat der Versammlung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Entsendung jugoslawischer Arbeitnehmer aus Organisationen der assoziierten Arbeit aus der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien und über ihre Beschäftigung in der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage von Werkverträgen
30. Vertrag vom 10. Juli 1989 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über den gegenseitigen Schutz und die Förderung von Kapitalanlagen mit Protokoll
31. Abkommen vom 27. November 1984 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Bundesvollzugsrat der Versammlung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Konsolidierung jugoslawischer Verbindlichkeiten aus Krediten im Zusammenhang mit deutschen Lieferungen und Leistungen („Jugoslawien I“)
32. Rahmenabkommen vom 6. September 1985 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Bundesvollzugsrat der Versammlung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Konsolidierung der Verbindlichkeiten der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien („Jugoslawien II“)
33. Abkommen vom 6. September 1985 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Bundesvollzugsrat der Versammlung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Konsolidierung jugoslawischer Verbindlichkeiten aus Krediten im Zusammenhang mit deutschen Lieferungen und Leistungen („Jugoslawien II“)
34. Rahmenabkommen vom 10. Oktober 1986 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Bundesvollzugsrat der Versammlung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Konsolidierung der Verbindlichkeiten der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien (1986–1988) – („Jugoslawien III“)
35. Abkommen vom 10. Oktober 1986 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Bundesvollzugsrat der Versammlung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Konsolidierung jugoslawischer Verbindlichkeiten aus Krediten im Zusammenhang mit deutschen Lieferungen und Leistungen (1986–1988) – („Jugoslawien III“)
36. Abkommen vom 19. Oktober 1988 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Bundesvollzugsrat der Versammlung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Konsolidierung der Auslandsschuld der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien (1988–1989) („Jugoslawien IV“)

#### Liste 2

1. Abkommen vom 26. Juni 1954 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über die vorläufige Regelung der Donauschifffahrt und Protokoll vom 17. Juli 1956 zur Auslegung und Durchführung des Abkommens über die vorläufige Regelung der Donauschifffahrt, geschlossen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien am 26. Juni 1954
2. Abkommen vom 17. Juli 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über die Zollbehandlung der Donauschiffe
3. Abkommen vom 23. Februar 1972 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Filmwirtschaft; geändert durch Vereinbarung vom 15. August 1977/22. Juni 1978.

**Bekanntmachung  
des deutsch-finnischen Abkommens  
über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen  
sowie über den Informations- und Erfahrungsaustausch  
bezüglich kerntechnischer Sicherheit und Strahlenschutz**

Vom 14. Juli 1993

Das in Helsinki am 21. Dezember 1992 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Finnland über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen sowie über den Informations- und Erfahrungsaustausch bezüglich kerntechnischer Sicherheit und Strahlenschutz ist nach seinem Artikel 8

am 28. Mai 1993

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 14. Juli 1993

Bundesministerium  
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
Im Auftrag  
Dr. Hohlefelder

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Finnland  
über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen  
sowie über den Informations- und Erfahrungsaustausch  
bezüglich kerntechnischer Sicherheit und Strahlenschutz**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Republik Finnland –

in dem Bewußtsein, daß der allgemeine und frühzeitige Informations- und Erfahrungsaustausch über kerntechnische Sicherheit und Strahlenschutz insbesondere zur Verbesserung des Schutzes der Bevölkerung beider Vertragsparteien beiträgt,

in Anwendung des in Wien geschlossenen Übereinkommens vom 26. September 1986 über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen (im folgenden „Übereinkommen“ genannt) –

sind wie folgt übereingekommen:

**Geltungsbereich**

**Artikel 1**

Dieses Abkommen regelt die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen sowie den Informations- und Erfahrungsaus-

tausch bezüglich kerntechnischer Sicherheit und Strahlenschutz. Es gilt für die kerntechnischen Anlagen und Tätigkeiten, die vom Geltungsbereich des Artikels 1 des Übereinkommens erfaßt werden.

**Frühzeitige Benachrichtigung**

**Artikel 2**

(1) Die Vertragsparteien benachrichtigen sich gegenseitig unverzüglich über Unfälle nach Artikel 1 des Übereinkommens.

(2) Die Benachrichtigung erfolgt auf direktem Wege nach den Bestimmungen des Artikels 5 des Übereinkommens.

(3) Die Vertragsparteien teilen sich die für die frühzeitige Benachrichtigung zuständigen Stellen durch Notenwechsel mit.

**Artikel 3**

Die Vertragsparteien benachrichtigen sich auf gleiche Weise über andere als in Artikel 1 des Übereinkommens genannte Ereignisse mit möglicherweise radiologischen Auswirkungen außerhalb der Anlage sowie über von ihnen gemessene ungewöhnlich erhöhte Werte der Radioaktivität, wenn diese Ereignisse oder diese



Meßwerte Anlaß zur Vorbereitung von Maßnahmen zum Schutz der eigenen Bevölkerung geben.

### **Informations- und Erfahrungsaustausch**

#### **Artikel 4**

(1) Die Vertragsparteien unterrichten einander über die allgemeine Entwicklung der friedlichen Nutzung der Kernenergie und über ihre Rechtsvorschriften zur Sicherheit kerntechnischer Anlagen und zum Strahlenschutz.

(2) Die Vertragsparteien unterrichten einander über Erfahrungen beim Bau und Betrieb ihrer kerntechnischen Anlagen sowie über Maßnahmen hinsichtlich der nuklearen Sicherheit und des Strahlenschutzes sowie zur Begrenzung der Freisetzung radioaktiver Stoffe, soweit dies zur Beurteilung möglicher Folgen von Unfällen im Sinne von Artikel 1 des Übereinkommens dienlich ist.

(3) Die Unterrichtung nach den Absätzen 1 und 2 erfolgt periodisch. Im Falle besonderer Vorkommnisse, die nach der internationalen Bewertungsskala für nukleare Ereignisse, INES, nach Stufe 2 oder höher klassifiziert werden, wird die andere Vertragspartei unverzüglich informiert.

#### **Artikel 5**

(1) Die gemäß Artikel 4 übermittelten Informationen und ausgetauschten Unterlagen können ohne Einschränkung genutzt werden, es sei denn, sie wurden von der anderen Vertragspartei vertraulich gegeben. Eine Weitergabe vertraulicher Informationen oder Unterlagen an Dritte darf nur in gegenseitigem Einverständnis erfolgen.

(2) Die Verpflichtung zur Erteilung von Informationen nach Artikel 4 gilt mit den Beschränkungen, die sich aus der Gesetzgebung der beiden Vertragsparteien jeweils ergeben können.

#### **Artikel 6**

(1) Die Vertragsparteien teilen sich die für den Informations- und Erfahrungsaustausch zuständigen Stellen (Koordinatoren) durch Notenwechsel mit.

(2) Der Austausch aller im Rahmen der Zusammenarbeit nach Artikel 4 zu übermittelnden Unterlagen und Informationen erfolgt über die Koordinatoren, soweit im Einzelfall kein besonderer Informationsweg in Betracht kommt. Einzelheiten des Verfahrens werden zwischen den Koordinatoren geregelt.

(3) Bei Bedarf werden durch die Koordinatoren gemeinsame Sitzungen oder Expertentreffen veranlaßt.

### **Sonstige Bestimmungen**

#### **Artikel 7**

Für die Kosten, die auf der Grundlage dieses Abkommens durch die gegenseitige Information verursacht werden, machen die Vertragsparteien keine Erstattungsansprüche geltend. Falls die Beschaffung von Unterlagen mit erheblichen Kosten verbunden ist, hat die ersuchende Vertragspartei diese nach vorheriger Absprache zu tragen.

#### **Artikel 8**

(1) Dieses Abkommen tritt einen Monat nach dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander notifiziert haben, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

(2) Dieses Abkommen wird für unbegrenzte Zeit geschlossen. Es kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden.

(3) Dieses Abkommen tritt mit dem Tag außer Kraft, an dem das Übereinkommen für eine der Vertragsparteien außer Kraft tritt.

Geschehen zu Helsinki am 21. Dezember 1992 in zwei Urschriften, jede in deutscher und finnischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Peter Bazing

Klaus Töpfer

Für die Regierung der Republik Finnland

Pekka Tuomisto

**Bekanntmachung**  
**der Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Umwelt,**  
**Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland**  
**und dem Staatlichen Amt für Nukleare Sicherheit der Volksrepublik China**  
**zur Förderung der Zusammenarbeit**  
**auf dem Gebiet der Sicherheit kerntechnischer Einrichtungen und des Strahlenschutzes**  
**Vom 14. Juli 1993**

Die in Peking am 12. April 1992 unterzeichnete Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland und dem Staatlichen Amt für Nukleare Sicherheit der Volksrepublik China zur Förderung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sicherheit kerntechnischer Einrichtungen und des Strahlenschutzes ist nach ihrem Artikel 6

am 14. Juni 1993

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 14. Juli 1993

Bundesministerium für Umwelt,  
 Naturschutz und Reaktorsicherheit  
 Im Auftrag  
 Dr. Hohlefelder

**Vereinbarung**  
**zwischen dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**  
**der Bundesrepublik Deutschland**  
**und dem Staatlichen Amt für nukleare Sicherheit**  
**der Volksrepublik China**  
**zur Förderung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sicherheit**  
**kerntechnischer Einrichtungen und des Strahlenschutzes**

Der Bundesminister  
 für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
 der Bundesrepublik Deutschland

und

das Staatliche Amt für nukleare Sicherheit  
 der Volksrepublik China –

gestützt auf das Abkommen vom 9. Mai 1984 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik China über Zusammenarbeit auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung der Kernenergie,

in Übereinstimmung mit den Prinzipien der Zusammenarbeit im Rahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation –

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

Die Vertragsparteien werden im Rahmen des jeweils geltenden innerstaatlichen Rechts und auf der Grundlage der im Abkommen vom 9. Mai 1984 getroffenen Regelungen auf dem Gebiet der Sicherheit kerntechnischer Einrichtungen und des Strahlenschutzes zusammenarbeiten.

im Hinblick auf ihr gemeinsames Interesse sowohl an einer Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sicherheit kerntechnischer Einrichtungen und des Strahlenschutzes als auch an einem Erfahrungsaustausch über Fragen der Genehmigung und Aufsicht kerntechnischer Einrichtungen,

mit dem Ziel, die Sicherheit kerntechnischer Einrichtungen zu erhöhen und nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt vorzubeugen,

**Artikel 2**

Gegenstand der Zusammenarbeit ist der Austausch von

1. Informationen über
  - die allgemeine Entwicklung der friedlichen Nutzung der Kernenergie,
  - die rechtlichen Grundlagen der Genehmigungs- und Aufsichtsverfahren zur Planung, Errichtung und zum Betrieb kerntechnischer Einrichtungen;
2. bedeutsamen Berichten auf dem Gebiet der kerntechnischen Sicherheit und des Strahlenschutzes, die durch oder für die Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden erstellt werden;
3. bedeutsamen Entscheidungen auf dem Gebiet der kerntechnischen Sicherheit und des Strahlenschutzes, welche die Einrichtungen berühren;
4. in dokumentierter Form vorliegenden Erfahrungen aus dem Betrieb kerntechnischer Einrichtungen und über Maßnahmen zur Begrenzung der Freisetzung radioaktiver Stoffe;
5. Ergebnissen projektübergreifender Untersuchungen von Experten über die Sicherheit kerntechnischer Einrichtungen und den Strahlenschutz.

**Artikel 3**

(1) Der Inhalt der Gespräche und ausgetauschte Unterlagen oder übermittelte Informationen können ohne Einschränkungen genutzt werden, sofern sie nicht von der anderen Vertragspartei ausdrücklich als vertraulich bezeichnet worden sind.

(2) Die Weitergabe vertraulicher Informationen oder Unterlagen an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Vertragspartei, die diese Informationen oder Unterlagen zur Verfügung gestellt hat.

**Artikel 4**

(1) Jede Vertragspartei benennt einen Koordinator. Der Austausch aller im Rahmen der Zusammenarbeit zu übermittelnden Unter-

lagen und Informationen erfolgt über die Koordinatoren, soweit im Einzelfall kein anderer Informationsweg vereinbart wird. Einzelheiten des Verfahrens werden zwischen den Koordinatoren geregelt.

(2) Gemeinsame Sitzungen und Tagungen sowie gegenseitige Besuche von Expertendelegationen werden bei Bedarf durch die beiden Koordinatoren veranlaßt.

(3) Die deutsche Seite wird sich auf Wunsch der chinesischen Seite darum bemühen, die Aus- und Fortbildung von chinesischem Personal für die Genehmigung und Aufsicht kerntechnischer Einrichtungen bei geeigneten deutschen Stellen zu ermöglichen.

**Artikel 5**

(1) Für die Kosten, die durch die gegenseitige Information verursacht werden, machen die Vertragsparteien grundsätzlich keine Erstattungsansprüche geltend. Falls die Beschaffung von Unterlagen mit erheblichen Kosten verbunden ist, hat die ersuchende Vertragspartei diese nach vorheriger Absprache zu tragen.

(2) Jede Seite trägt die aus der Entsendung von Delegationen oder Einzelpersonen entstehenden Kosten (Reisekosten, Aufenthaltskosten usw.), soweit im Einzelfall keine andere Regelung getroffen wird.

(3) Die Regelung nach Absatz 2 gilt für die gemäß Artikel 4 Absatz 3 vorgesehene Aus- und Fortbildung von chinesischem Personal in der Bundesrepublik Deutschland entsprechend.

**Artikel 6**

(1) Diese Vereinbarung tritt an dem Tag in Kraft, an dem beide Vertragsparteien einander notifiziert haben, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

(2) Diese Vereinbarung wird für unbegrenzte Zeit geschlossen. Sie kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden.

Geschehen zu Peking am 12. April 1992 in zwei Urschriften, jede in deutscher und chinesischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Der Bundesminister  
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
der Bundesrepublik Deutschland  
Klaus Töpfer

Für das Staatliche Amt für nukleare Sicherheit  
der Volksrepublik China  
Zhou Ping

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens  
über die Rechte des Kindes**

**Vom 15. Juli 1993**

Das Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (BGBl. 1992 II S. 121) ist nach seinem Artikel 49 Abs. 2 für

China

am 1. April 1992

in Kraft getreten.

Bei Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde hat China den folgenden Vorbehalt angebracht:

*(Übersetzung)*

(Courtesy translation) (Original: Chinese)

(Höflichkeitsübersetzung) (Original: Chinesisch)

The People's Republic of China shall fulfil its obligations provided by the Article 6 of the Convention under the prerequisite that the Convention accords with the provisions of Article 25 concerning family planning of the Constitution of the People's Republic of China and in conformity with the provisions of Article 2 of the Law of Minor Children of the People's Republic of China.

Die Volksrepublik China wird ihren Verpflichtungen aus Artikel 6 des Übereinkommens unter der Voraussetzung nachkommen, daß das Übereinkommen mit Artikel 25 der Verfassung der Volksrepublik China in bezug auf die Familienplanung und mit Artikel 2 des Gesetzes der Volksrepublik China betreffend Minderjährige im Einklang steht.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 3. Juni 1993 (BGBl. II S. 927).

Bonn, den 15. Juli 1993

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Eitel

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
der Charta der Vereinten Nationen**

**Vom 19. Juli 1993**

I.

Die Charta der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1945 (BGBl. 1973 II S. 430, 505; 1974 II S. 769; 1980 II S. 1252) sowie das Statut des Internationalen Gerichtshofs, das Bestandteil der Charta ist, sind für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Slowakei	am	19. Januar 1993
Tschechische Republik	am	19. Januar 1993.

II.

Im folgenden wird der Wortlaut der Resolution A/RES/47/225 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 8. April 1993 bekanntgegeben:

*(Übersetzung)*

“The General Assembly,

Having received the recommendation of the Security Council of 7 April 1993 that the State whose application is contained in document A/47/876-S/25147 should be admitted to membership in the United Nations,

Having considered the application for membership contained in document A/47/876-S/25147,

Decides to admit the State whose application is contained in document A/47/876-S/25147 to membership in the United Nations, this State being provisionally referred to for all purposes within the United Nations as ‘the former Yugoslav Republic of Macedonia’ pending settlement of the difference that has arisen over the name of the State.”

„Die Generalversammlung –

nach Erhalt der Empfehlung des Sicherheitsrats vom 7. April 1993, den Staat, dessen Antrag im Dokument A/47/876-S/25147 enthalten ist, als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen,

nach Prüfung des im Dokument A/47/876-S/25147 enthaltenen Antrags auf Mitgliedschaft –

beschließt, den Staat, dessen Antrag auf Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen im Dokument A/47/876-S/25147 enthalten ist, als Mitglied aufzunehmen, wobei dieser Staat bis zur Beilegung der wegen der Bezeichnung des Staates entstandenen Meinungsverschiedenheiten vorläufig für alle Zwecke der Vereinten Nationen als ‚ehemalige jugoslawische Republik Makedonien‘ zu bezeichnen ist.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 29. April 1993 (BGBl. II S. 881).

Bonn, den 19. Juli 1993

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Eitel

**Bekanntmachung  
über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte  
der Deutschen Demokratischen Republik mit Mosambik**

**Vom 19. Juli 1993**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat durch eine an die Regierung der Republik Mosambik gerichtete Verbalnote vom 27. April 1993 aufgrund der in Artikel 12 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885) vorgesehenen Konsultationen festgestellt, daß die in der Anlage zu dieser Bekanntmachung genannten völkerrechtlichen Übereinkünfte mit Herstellung der Einheit Deutschlands am 3. Oktober 1990 erloschen sind.

Diese Feststellung schließt nicht aus, daß auch noch andere zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und Mosambik abgeschlossene völkerrechtliche Übereinkünfte mit der Herstellung der Einheit Deutschlands zum selben Zeitpunkt erloschen sind.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 4. August 1992 (BGBl. II S. 616) und vom 12. Juli 1993 (BGBl. II S. 1260).

Bonn, den 19. Juli 1993

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Eitel

**Anlage**

1. Vereinbarung vom 1. April 1980 zwischen dem Ministerium für Nationale Verteidigung der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Nationale Verteidigung der Volksrepublik Mosambik über den Urlauberaustausch
2. Abkommen vom 1. April 1980 und vom 27. September 1989 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Mosambik über die Ausbildung von Militärskadern für die Volksbefreiungsstreitkräfte der Volksrepublik Mosambik in der Deutschen Demokratischen Republik
3. Vereinbarung vom 15. Juni 1983 zwischen dem Ministerium für Nationale Verteidigung der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Nationale Verteidigung der Volksrepublik Mosambik über die Tätigkeit eines Fußballtrainers der Nationalen Volksarmee in den Streitkräften der Volksrepublik Mosambik



Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,  
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn  
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 7,50 DM (6,20 DM zuzüglich 1,30 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 1998 A · Gebühr bezahlt

### Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst

Vom 19. Juli 1993

Die Berner Übereinkunft vom 9. September 1886 zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst in der in Paris am 24. Juli 1971 beschlossenen Fassung (BGBl. 1973 II S. 1069; 1985 II S. 81) wird nach ihrem Artikel 29 Abs. 2 Buchstabe a für

Nigeria	am 14. September 1993
St. Lucia	am 24. August 1993

in Kraft treten.

St. Lucia hat bei Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde eine Erklärung nach Artikel 33 Abs. 2 der in Paris beschlossenen Fassung der Übereinkunft abgegeben.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 27. Mai 1993 (BGBl. II S. 922).

Bonn, den 19. Juli 1993

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Eitel